

## STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im  
Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften  
sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Per E-Mail an [enwg-novellen-iiic5@bmwe.bund.de](mailto:enwg-novellen-iiic5@bmwe.bund.de)

Freiburg, Berlin, 18. Juli 2025

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Klimaschutz im Bundestag e.V. – Registernummer: R005919

Sehr geehrte Frau Fuchs,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Eingabe und nehmen zum vor-  
liegenden Entwurf wie folgt Stellung.

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Der Klimaschutz im Bundestag e.V. (KiB e.V.) begrüßt den Entwurf zur  
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie weiterer ener-  
gierechtlicher Vorschriften einschließlich der rechtförmigen Bereinigung  
des EnWG.

Das Interesse des KiB e.V. liegt darin, eine nachhaltig ausgestaltete No-  
velle auf den Weg zu bringen, die folgende drei Ziele miteinander in Ein-  
klang bringt: die Interessen des Klimaschutzes, die Vereinfachung von  
Gesetzen im Sinne einer einfacheren Praxis der Betroffenen, sowie die  
politisch gesetzten Ziele der Bundesregierung.

Aufgrund der Ausgestaltung des Entwurfs als Artikelgesetz mit ausrei-  
chender Zustimmung durch den Bundestag ist es möglich, die vorge-  
schlagenen Änderungen in fachverwandten Gesetzesbereichen ohne  
Einschränkungen zu berücksichtigen und durch die zeitliche Dringlichkeit  
in den Entwurf zu integrieren.

Aufgrund des kurzen Zeitraums zur Möglichkeit der Stellungnahme be-  
schränkt sich der KiB e.V. im Folgenden auf eine Auswahl von Regelungs-  
vorschlägen, welche aus Sicht des KiB e.V. die größtmögliche Dringlich-  
keit bei gleichzeitig bestmöglicher Umsetzung garantieren.

Klimaschutz im Bundestag e.V.

(ehemals CO<sub>2</sub> Abgabe e.V.)

Alfred-Döblin-Platz 1

79100 Freiburg

[www.klimaschutz-im-  
bundestag.de](http://www.klimaschutz-im-bundestag.de)

Tel ++49 (0)761-458-932-772

**Freiburg, den 18.07.25**

### **Beirat**

Heinz Ulrich Brosziewski

Kurt Gramlich

Matthias Seelmann-Eggebert

Ursula Sladek

Martin Ufheil

Dr. Jörg Unger

### **Vorstand**

Craig Morris

### **Vereinsregisternummer**

VR 701860

### **Bankverbindung**

IBAN DE56 4306 0967 7928  
4762 00

BIC: GENODEM1GLS

## 1 KiB e.V. zu EnWG § 3 Nrn. 59 und 60 (neu) - Ergänzungsvorschlag in rot:

### 59. Kundenanlage

Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

- a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 25 mit einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer maximalen Entfernung von 5 000 Metern angebunden sind,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist **und die von ihrem Betreiber nicht zum Zwecke des Verkaufes errichtet, unterhalten oder betrieben wird,**
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

### 60. Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung

Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

- a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 25 mit einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer maximalen Entfernung von 5 000 Metern angebunden sind,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist **und die von ihrem Betreiber nicht zum Zwecke des Verkaufes errichtet, unterhalten oder betrieben wird,**
- c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dient, und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

### Vorschlag für die Begründung:

Die Hinzufügung des Teilsatzes in lit b) in den Nrn. 59 und 60 soll Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen dem regulierungspflichtigen Netz und der im Rahmen der Nutzbarkeit von Gebäuden und funktional zusammenhängenden Gebäudegruppen (wie Schul- und Sportzentren, Kliniken usw.) zu errichtenden internen Verteilanlagen, die sich im Eigentum der Immobilien befinden vermeiden. Preise finanziert werden, zu vermeiden. Sie entspricht den Ausführungen des BGH in seinem Beschluss vom 13.05.2025 (EnVR 83/20), dort Rn. 29. Danach sind keine Verteilernetze „jedenfalls sämtliche Leitungssysteme, die der Weiterleitung von Elektrizität dienen, die nicht zum Verkauf bestimmt ist. Das sind etwa Energieanlagen, die der Eigenversorgung der Betreiber dienen (vgl. BT-Drucks. 17/6072, S. 51), also beispielsweise mit Erzeugungsanlagen verbundene Leitungssysteme, die von Eigentümern einer Wohnungseigentumsanlage oder Grundstückseigentümern gemeinsam betrieben und genutzt werden.“ (wörtliches Zitat aus BGH, aaO, Rn. 29). Diese vom BGH hier explizit als Beispiele genannten Fälle können

auch durch den (weiteren) Beispielfall ergänzt werden, dass ein Wohnungsunternehmen ein Leistungssystem nur deswegen seinen Mietern zur Verfügung stellt, damit es seiner mietrechtlichen Pflicht genügt, den Mietern eine Stromversorgung zu ermöglichen. Auch dann erfolgt zwar als Reflex dieses Zwecks über das Leitungssystem eine entgeltliche Strombelieferung von einem Dritten (sei es durch aus dem Netz, sei es durch von einem Mieterstromlieferanten gelieferten Stroms). Aber das ist letztendlich bei jeder Leitung der Fall. Entscheidend ist, dass der Verkauf von Strom nicht der Zweck des unentgeltlichen Kundenanlagenbetriebs ist, so dass auch nach der Ansicht des EuGHs in dieser Situation kein Verteilernetz im Sinn der EitRL vorliegt.

## **2 KiB e.V. zu EnWG zu § 3 Abs. 20b und § 42b (5) Satz 1, Änderungsvorschläge in rot:**

„20b. Gebäudestromanlage eine Erzeugungsanlage **nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder eine hocheffiziente KWK-Anlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**, die in, an oder auf einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist und **aus solarer Strahlungsenergie** elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise durch teilnehmende Letztverbraucher im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags nach § 42b Absatz 1 verbraucht wird,“

42b (5) Satz 1 „Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der **Solaranlage Gebäudestromanlage** erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist.“

### **Vorschlag für die Begründung:**

Die bisherige Regelung unter § 42b „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ bezieht sich allein auf PV-Anlagen. Andere Prinzipien oder Technologien sind für die Vereinfachung der Nutzung von dezentral erzeugtem Strom nicht benannt.

Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) tragen mit ihrer flexiblen Fahrweise und steuerbaren Erzeugung maßgeblich zur Sicherung der energetischen Versorgung bei, da sie die grundlegende Infrastruktur für einen wirtschaftlich rentablen Betrieb der volatilen Energien ermöglichen.

Kombinationen aus KWK-Anlagen und Erzeugern erneuerbarer Wärme (wie beispielsweise Wärmepumpen) entlasten diesen Netzabschnitt maßgeblich. Bei netzdienlicher Fahrweise können sie Residualspitzenlasten bei geringem erneuerbarem Stromdargebot übernehmen und so Netzausbaukosten einsparen.

### **Weitergehende Erläuterungen zur Definition der Kundenanlage im Rahmen der BGH-Entscheidung**

Die aktuelle BGH-Entscheidung zur Definition der Kundenanlage (Beschluss vom 13. Mai 2025 - EnVR 83/20) und die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 28. November 2024 - C 293/23), auf der diese basiert, machen Anpassungen erforderlich.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Definition der Kundenanlage ist vom Bundesgerichtshof als nicht europarechtskonform beurteilt worden, soweit sie die Definition des Verteilernetzes im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie der EU (EitRL) einschränkt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene ausdrückliche Bestätigung der bisherigen Definition der Kundenanlage erscheint insofern nur haltbar, wenn gleichzeitig eine Änderung der

EltRL auf der Ebene der EU zu erwarten wäre, die deren Anwendungsbereich mindestens entsprechend der Definition der Kundenanlage einschränkt.

Da die Definition der Kundenanlage tatsächlich dazu dient, den regulierungsbedürftigen Bereich von dem Bereich abzugrenzen, der einer Marktregulierung auf dem Niveau der EltRL und des EnWG mangels Relevanz jedenfalls nicht in dem im EnWG für Netzbetreiber vorgesehenen Umfang bedarf und mangels Größe und Infrastruktur die für große Verteilnetzbetreiber geltenden professionellen Regeln auch gar nicht erfüllen kann, wäre dies zu begrüßen. Änderungen im EnWG wären dann tatsächlich nicht erforderlich.

Soweit eine Reaktion der EU im o.g. Sinne nicht erwartet werden kann, ist ein Eingehen des deutschen Gesetzgebers auf die Beurteilung dieser Grenzziehung durch den Bundesgerichtshof unbedingt erforderlich.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat durch den Ansatz bei der Definition der Kundenanlage Auswirkungen auf die gesamte Struktur des nationalen deutschen Energierechts, das bisher auf diese Grenzziehung zugeschnitten ist.

So ist das Verteilernetz im Sinne des EnWG mit Blick auf große Verteilernetze geregelt und auf den als Kundenanlage definierten Bereich nicht zugeschnitten. Mehrfamilienhausbesitzer, Gewerbebetriebe und ähnliche aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht-professionelle Akteure können und werden die regulatorischen Anforderungen an Verteilernetzbetreiber im Sinne des EnWG nicht erfüllen. Ihnen wird aber bereits jetzt der Anschluss „als Kundenanlage“ verweigert, wenn innerhalb des Gebäude- oder Objektverteilernetzes Stromverkäufe aus örtlichen Erzeugungsanlagen stattfinden, selbst wenn dies in der gesetzlich vorgesehenen Form des Mieterstroms erfolgt oder zwischen Konzernunternehmen. Da die EltRL aber das Verteilernetz auf jeglichen Transport von Strom zum Zweck des Verkaufs an Kunden erstreckt, betrifft dieses Szenario letztlich auch alle Gebäude- und Objektverteilungen, die zum Verkauf von Netzstrom eine Verbindung zwischen Netzanschluss und Messstelle des einzelnen Anschlussnutzers herstellen. Das macht, wenn der Gesetzgeber nicht schnell eingreift, eine Verschiebung der bisherigen Eigentumsgränze erforderlich. Die Netzbetreiber hätten zukünftig die Infrastruktur zur Versorgung von Stromkunden auch auf den Grundstücken hinter der bisherigen Eigentumsgränze bis zum Ort des Verkaufs, also bis zum jeweiligen Stromzähler, bereitzustellen. Selbst wenn man dies für erstrebenswert halten würde, müsste man Regelungen treffen, zu welchen Konditionen diese Grundstücksnutzung und der für den Bestand erforderliche Übergang des Besitzes an Kabeln, Messtechnik, Schaltkästen usw. erfolgen soll.

Wir halten eine solche Erstreckung des Verteilernetzes auf die Grundstücke in Objekte oder Gebäude hinein weder für erstrebenswert noch für erforderlich.

Wir empfehlen, am Begriff und an der Definition der Kundenanlage festzuhalten, um die vielfältigen hierauf Bezug nehmenden Abgrenzungen des nationalen Energierechts ohne Änderungen aufrecht erhalten zu können.

Dies würde aber voraussetzen, dass die Kundenanlage nicht, wie vom Bundesgerichtshof unterstellt, als Ausnahme vom Verteilernetz im Sinne der EltRL fungiert, sondern für den Bereich, der als Verteilernetz im Sinne der EltRL anzusehen ist, als regulierter Bereich im Sinne des EU-Rechts. Die EltRL müsste durch entsprechende Änderungen des EnWG für die Kundenanlage daher ausdrücklich umgesetzt werden, aber auf einem für die Kundenanlagensbetreiber umsetzbaren Niveau.

Das ist unseres Erachtens möglich.

Die wesentlichen Anforderungen der EltRL für ein Verteilernetz im Sinne der Richtlinie werden in der Kundenanlage bereits definitionsgemäß umgesetzt, nämlich:

- Anschlusspflicht und Gewährung diskriminierungsfreien Zugangs für alle Marktteilnehmer (Voraussetzung für das Vorliegen einer Kundenanlage)
- Kostenorientierung und Transparenz der Netzentgelte (Voraussetzung für das Vorliegen einer Kundenanlage ist der Verzicht auf Netzentgelte)
- Pflicht zur Gewährleistung eines leistungsfähigen Netzes (praktisch Voraussetzung der Existenz einer Kundenanlage, wenn man über die Anforderungen an die Elektrizitätsversorgung der Anschlussnutzer, die sich aus Mietverträgen u.ä. ergeben, nicht hinausgeht; eine Klarstellung, dass dies zugleich eine unter Aufsicht der Regulierungsbehörde stehende energiewirtschaftliche Anforderung ist, wäre ohne zusätzliche praktische Anforderungen an die Kundenanlagenbetreiber möglich)

Weitere regulatorische Anforderungen sind praktisch erfüllt oder ohne Weiteres auf möglichst einfacher Ebene regelbar und dann für Kundenanlagenbetreiber ohne wesentliche Änderungen erfüllbar:

- Neutralitätsgebot bei Systemdienstleistungen (entfällt, wenn solche in der Kundenanlage nicht erforderlich sind; eine rudimentäre Umsetzung der EltRL wäre klarstellend ohne zusätzliche praktische Anforderungen an die Kundenanlagenbetreiber möglich)
- Pflicht zum Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und zur Vertraulichkeit in Bezug auf ausgetauschte Daten (für Kundenanlagen letztlich im Zuge des Netzanschlussverhältnisses umgesetzt; muss nur gesetzlich klargestellt werden)
- Pflicht Vertragsbedingungen auf Verlangen der Regulierungsbehörde anzupassen oder vorläufige Anpassungen durch die Regulierungsbehörde zu dulden (muss nur gesetzlich klargestellt werden)
- Pflicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren dulden (muss nur gesetzlich klargestellt bzw. auf die Kundenanlage erstreckt werden)
- Pflicht zur Vorlage eines Netzentwicklungsplans: Befreiung unter 100.000 Kunden möglich
- Entflechtung Stromlieferung/Netzbetrieb: Befreiung unter 100.000 Kunden möglich

Tatsächlich materiell und nicht nur klarstellend für die Kundenanlage umzusetzen wären damit lediglich folgende regulatorische Anforderungen

- Grundsätzliches Verbot, als Betreiber einer Kundenanlage, die dem Transport von Strom zum Zwecke des Verkaufs an Kunden dient, zugleich Eigentümer von Energiespeichereinrichtungen zu sein oder solche zu errichten, verwalten oder zu betreiben
- Grundsätzliches Verbot, als Betreiber einer Kundenanlage, die dem Transport von Strom zum Zwecke des Verkaufs an Kunden dient, zugleich Ladepunkte für das Laden von Elektromobilen Dritter zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben

Die Umsetzung dieser letzten zwei materiell bedeutenden Punkte wäre sicherlich für Betreiber von Kundenanlagen möglich.

Betrachtet man die tatsächlichen, praktischen Anstrengungen von Betrieben und Mehrfamilienhausbesitzern, durch Bereitstellung von Ladepunkten und Speichern die Energiewende umzusetzen, und die Schwierigkeiten, in diesen rein lokalen, dezentralen Bereichen den Betrieb dieser Infrastrukturen vom Eigentum am Grundstück bzw. vom Be-

trieb der Kundenanlage rechtlich zu trennen, wäre statt einer Umsetzung dieser regulatorischen Anforderungen selbstverständlich eine Intervention auf EU-Ebene zu deren Eingrenzung auf große Verteilnetzbetreiber vorzuziehen.

### 3 KiB e.V. zu EnWG zu § 5 Abs. 4a (neu), Ergänzungsvorschlag in rot:

„(4a) Jeder Stromlieferant, der einen Haushaltskunden mit Elektrizität beliefert und nicht einen Teil der gelieferten Strommenge im räumlichen Zusammenhang zu dem vom Haushaltskunden genutzten Anschluss erzeugt, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots auf dem Großhandelsmarkt für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten.

Er muss darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung seiner Kunden zu begrenzen.

Die Bundesnetzagentur kann von dem Stromlieferanten jederzeit, auch im Rahmen des Monitorings nach § 35, die Vorlage der Absicherungsstrategien nach Satz 1 und, sofern die Absicherungsstrategie und die Maßnahmen nach Satz 2 nicht geeignet sind, die in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen, Anpassungen verlangen.“

#### Vorschlag für die Begründung:

Absatz 4a dient der Umsetzung des durch Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/1711 eingefügten Artikels 18a der Strommarkttrichtlinie (EU) 2019/944. Ziel des Artikels ist ein stabiler und krisenfester Elektrizitätsmarkt. Um zukünftig einen resilienteren Elektrizitätsmarkt zu schaffen, die Gefahr von Versorgungsausfällen weiter zu minimieren und auf nicht vorhersehbare Ereignisse reagieren zu können, sind Maßnahmen durch die Elektrizitätslieferanten zu ergreifen. Dabei wird der Fokus auf den Einfluss der Marktpreise und etwaiger Schwankungen auf die Verpflichtungen aus den Kundenverträgen gelegt. Elektrizitätslieferanten müssen eigene angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und einhalten, um das Risiko von Änderungen des Strom- bzw. Gasangebots auf der jeweiligen Großhandelsebene für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Zudem müssen sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden zu begrenzen.

Es handelt sich bei diesen Vorgaben um eine Konkretisierung der ohnehin bestehenden Anforderungen an einen leistungsfähigen Energielieferanten nach § 5 EnWG, der im Sinne der Ziele des § 1 EnWG seine energiewirtschaftlichen Aufgaben erfüllt.

Das Risiko der Marktstörung durch den Ausfall der Stromlieferanten in der sog. Objektversorgung, bei der entweder die Immobilienbesitzer selbst oder beauftragte Contractoren im räumlichen Zusammenhang installierte PV- und KWK-Anlagen betreiben, deren Strom in die Kundenanlage eingespeist und nicht über das Netz der allgemeinen Versorgung bezogen wird, ist aufgrund des Umstands, dass diese im Haushaltskundensegment den Zusatzstrom in der Regel über Zusatzstromverträge bei vorgelagerten Stromlieferanten kontrahieren und nicht als relevante Einkäufer am Markt auftreten, gering. Um Bürokratieaufwand zu reduzieren, ist die Ausnahmeregelung in Satz 1 daher gerechtfertigt.

Durch die Möglichkeit der Bundesnetzagentur sich die Absicherungsstrategien der Lieferanten jederzeit vorlegen zu lassen, diese zu überprüfen und jederzeit Maßnahmen zu

verlangen, welche das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden zu begrenzen geeignet sind, sollen die Interessen der Verbraucher an einer sicheren Versorgung mit dem Interesse an günstigen Preisen des freien Marktes in einen schonenden Ausgleich gebracht werden.

Um etwaige Synergien mit dem Monitoring nach § 35 EnWG zu nutzen, kann die Vorlage bzw. Abfrage jährlich und verpflichtend für alle Energielieferanten von Haushaltskunden im Rahmen dessen erfolgen.

#### **4 KiB e.V. zur Verlängerung der KWKAusV nach §3 Abs. 2 Änderungsvorschläge in rot**

Durch Einfügung eines Artikels X kann eine Verlängerung mit rechtlichem Verweis auf die KWK-Ausschreibungsverordnung nach §3 Abs.2 umgesetzt werden.

##### *Artikel X. Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung*

*§3 Abs. Nr. 2 wird geändert wie folgt:*

- 1. Die Jahresangabe 2025 wird durch die Angabe 2026 ersetzt.*
- 2. Im letzten Satz wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Wörter „bis zum 30.04.2026“ ersetzt, die Wörter „innerhalb des Jahres 2026“ werden gestrichen.*

#### **Vorschlag für die Begründung im besonderen Teil:**

KWK-Anlagen und iKWK-Systeme werden überwiegend von Betreibern kommunaler Wärmenetze geplant, wie den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Zuschlagslisten zu entnehmen ist. Für die notwendige Transformation der Fernwärme können insbesondere die iKWK-Systeme mit ihren Komponenten zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme einen wesentlichen Transformationsbeitrag liefern. KWK-Anlagen oberhalb des iKWK-Ausschreibungssegments können als Basis zur Erweiterung mittels i-Komponenten nach KWKG §7a ihren Transformationsbeitrag leisten.

Da die Vorlaufplanungen für derart komplexe Systeme für qualifizierte Gebote hinreichend Zeit benötigen, ist es geboten, frühzeitig das Signal zur Fortführung des Ausschreibungssegments zu geben, da anderenfalls in den Planungsprozessen ein Fadenriss droht und die dadurch entstehenden zeitlichen Lücken die Erreichung der Transformationsziele innerhalb der Zielvorgaben der Bundesregierung ernsthaft zu gefährden drohen.

#### **Hintergrund**

Nach derzeitigem Stand wird die letzte Ausschreibungsrunde nach KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) zum 1.12.2025 erfolgen. In §3 Abs. 2 KWKAusV werden dabei die Ausschreibungsvolumina und deren Aufteilung auf die Segmente nach KWKG §8a und §8b geregelt, mit welchen Geboten die Anbieter an den Markt gehen können, um den Zuschlag für die damit verbundene KWK-Förderung zum Neubau und Weiterentwicklung ihrer Anlagen zu bekommen. Die Höhe und Verteilung dieser Volumina und die festgelegte Geltungsdauer dieses Mechanismus sind zentrale Elemente für die Planungssicherheit zur Sicherung des Fortbestands moderner KWK-Anlagen und iKWK-Systeme. Der Bundesregierung ist in dem oben genannten Abschnitt folgende Verpflichtung auferlegt: „Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für die Verteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens für die Jahre ab

2026 vor.“ Dieser Verpflichtung ist die Vorgängerregierung nicht nachgekommen und auch die aktuelle Bundesregierung hat sich diesem zeitlich kritischen Thema unserer Kenntnis nach noch nicht vollumfänglich angenommen.

Es existiert kein rechtlicher Automatismus zur Fortsetzung der in der Verordnung nur bis zum Jahr 2025 festgesetzten Höhe und Verteilung der Ausschreibungsvolumina. In der Folge drohen aufgrund der aktuellen Verfahrensweise Investitionsstaus und Planungsstopps, weil die investitionswillige Branche davon ausgehen muss, dass es ab 2026 keinen Ausschreibungen mehr geben wird. Es bedarf daher einer kurzfristigen Bekanntgabe der neuen verbindlichen Regelung, um die Planungsprozesse für die Ausschreibungsteilnahme ab Juni 2026 nicht weiter zum Erliegen kommen zu lassen. Sollte es aus egal welchen Gründen nicht möglich sein, im Vorschlag der Bundesregierung neue Volumina und deren evtl. anders strukturierte Verteilung zu definieren, so ist ersatzweise die Verlängerung der bisherigen Regelung bis mindestens zum Jahr 2026 förmlich auf den Weg zu bringen. Diese kann im Rahmen des vorliegenden Artikelgesetzes als „Omnibusregelung“ angefügt werden, bis eine vollständige Novellierung der KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) samt Erhöhung und Neuverteilung der Ausschreibungsvolumina nach §3 Abs. 2 KWKAusV vorgelegt werden kann.

## **5 KiBe.V. zu §14e EnWG (2) – Gemeinsame Internetplattform auch mit KWK, Ergänzungsvorschlag in rot:**

*„(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende von Anlagen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **und hocheffiziente KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz** sowie Letztverbraucher, einschließlich Anlagen nach § 3 Nummer 15d und 25, über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, **dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz** oder die im Rahmen eines Netzanschlusses nach § 18 erforderlichen Informationen zu übermitteln.“*

### **Vorschlag für die Begründung**

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen werden nach §14e EnWG verpflichtet, eine gemeinsame Internetplattform zu betreiben und sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren zu erlangen bzw. die im Rahmen eines Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu übermitteln.

KWK-Anlagen sind in diese Regelung nicht einbezogen, obwohl bei diesen Anlagen identische Herausforderungen wie bspw. bei PV-Anlagen geben sind.

Durch die Einfügung von KWK-Anlagen in den Paragraphen können gleiche Anforderungsrichtlinien gestaltet werden, ohne sich auf einzelne Technologien zu beschränken.

## **6 KiBe.V. zu Artikel 24 EnWG, §9 Absatz 2 Nummer 3 EEG: – Ausnahme für KWK-Anlagen von der 60 Prozent-Begrenzung nach §9 EEG in rot**

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen im EEG unter Artikel 24 EnWG (neu) wird die Ergänzung einer Nummer 6 mit Änderung des §9 Absatz 2 Nummer 2 EEG wie folgt (Änderung durch Streichung **(rot hervorgehoben)**) vorgeschlagen:

„Betreiber von Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag

nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind und die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, ~~oder von KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben~~, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“

### **Vorschlag für die Begründung**

Mit dem Solarspitzenengesetz (EnWG-Novelle 2025) sind KWK-Anlagen, die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt (elektrisch) haben, in Regelungen einbezogen worden, die ursprünglich nur für neue PV-Anlagen gedacht waren. Da intelligente Messsysteme und Steuerboxen noch nicht flächeneckend zur Verfügung stehen, fordern Netzbetreiber für KWK-Anlagen dadurch eine Reduzierung der Einspeiseleistung auf 60 Prozent der installierten Leistung.

Die pauschale Begrenzung der Einspeiseleistung macht die Nutzung von kleinen KWK-Anlagen unwirtschaftlicher. Weiterhin wird mit dieser Regelung eine volle Leistungsbereitstellung hocheffizienter KWK auch bei dem Stromspitzenverbrauch im Winter und bei Dunkelflauten verhindert, da die Netzeinspeisung auch dann auf 60% der installierten Leistung begrenzt ist. In der Folge müssen die fehlenden Strommengen durch fossile Reservekraftwerke ohne Kraft-Wärme-Kopplung ausgeglichen werden.

Eine drohende Netzüberlastung durch neue KWK-Anlagen ist im Vergleich zu neuen Photovoltaik-Anlagen nicht gegeben, da die KWK-Anlagen bei viel Sonnen- bzw. Windstromeinspeisung aufgrund der dadurch erzeugten negativen Strompreise und dem dadurch fehlenden KWK-Zuschlag ausgeschaltet werden.

Der Übertrag der 60 % Einspeisebegrenzung von neuen PV-Anlagen auf neue KWK-Anlagen wirkt nicht netzentlastend. Vielmehr erhöhen sich emissionsintensive Stromerzeugung ohne Kraft-Wärme-Kopplung sowie Strompreise, da ineffiziente Kraftwerke mit hohen variablen Kosten den Preis in der Merit Order setzen.

Auf die 60-prozentige Leistungsrosselung bei KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt ist zu verzichten.

Insgesamt sind die gezeigten Empfehlungen ohne zusätzliche Aufwände und ohne übergreifende Betroffenheit umzusetzen.

Für einen direkten Austausch und weitere Konsultationsverfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Craig Morris  
Geschäftsführender Vorstand, Berliner Büro (Gesundbrunnen)

Klimaschutz im Bundestag KiB e.V. [bis 21.5.2022 CO<sub>2</sub> Abgabe e.V.]  
Alfred-Döblin-Platz 1 | 79100 Freiburg im Breisgau  
Telefon: +49 (0)178-323-3681